

Zur gesetzlichen Pflicht der Beaufsichtigung der Ehefrau durch den Ehemann

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): - (1905)

Heft 1

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-326939>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Zur gesetzlichen Pflicht der Beaufsichtigung der Ehefrau durch den Ehemann.

-s. Im Bundesgesetz betreffend das Verfahren bei Uebertretungen fiskalischer und polizeilicher Bundesgesetze vom 23. Juli 1849, das immer noch zu Kraft besteht und im Januar 1892 neu herausgegeben wurde, heisst es im Art. 24 wie folgt:

„Ueberdies sind die Ehemänner, Väter und Mütter, hinsichtlich der zivilrechtlichen Folge, für ihre Frauen und minderjährigen Kinder, die bei ihnen wohnen und unter ihrer Gewalt stehen, unter Vorbehalt des Rückgriffsrechtes gegen die Schuldigen, verantwortlich, insofern nachgewiesen wird, dass sie im betreffenden Falle das Aufsichtsrecht über die letztgenannten Personen nicht gehörig gehandhabt haben.“

Soweit unsere güterrechtlichen Verhältnisse in Betracht fallen, werden wohl von Kanton zu Kanton die finanziellen Verpflichtungen des Ehemannes bez. die Verantwortlichkeit bei Bestrafung der Ehefrau bestimmt. Da wo die Ehefrau laut Obligationenrecht ein Geschäft auf eigene Rechnung betreibt und wo infolgedessen auch am ehesten eine Uebertretung in Post-, Zoll- und anderen Fiskalgesetzen stattfindet, da dürfte die Bestimmung veraltet sein.

Mehr als veraltet ist die ungeschickte Redaktion, welche Zweifel zulässt, ob nur dann, wenn der Ehemann es an der Pflicht und nötigen Sorgfalt zur Beaufsichtigung der Ehefrau hat fehlen lassen, eine Bestrafung einzutreten habe, oder ob nur die Kinder gemeint sind und beide Eltern es fehlen liessen. Es sind wahrscheinlich nur die Kinder gemeint, aber es erinnert der Artikel lebhaft an denjenigen des alten englischen Rechtes, der besagte, „Schädigungen durch Frauen begangen, sind gleich denjenigen zu behandeln, welche von Haustieren ausgehen“ — also war der „Besitzer“ verantwortlich.

Aus den Vereinen.

Die „**Union des Femmes de Genève**“ hat während des Jahres 1903 bis 1904 eine rege Tätigkeit entfaltet.

Die Abendkurse waren etwas weniger besucht als früher, da überall jetzt solche entstehen. An das Auskunftsbureau wurden 619 Anfragen gestellt und 404 Offerten von Stellen gerichtet. Die Lesegesellschaft machte ihren Mitgliedern viel Freude und bereicherte die Bibliothek der „Union“ um 63 Bände. Die Sektion für Erziehung beschäftigte sich mit der Frage des Verhältnisses zwischen Mutter und Kind, speziell im Hinblick auf die Erziehung zur Reinheit. Die englische Sektion, der Good Cheer Club, veranstaltete 9 Vorträge.

Die Sektion, welche sich mit Gesetzessachen beschäftigt, studierte die vom Bund schweizerischer Frauenvereine aufgeworfene Frage des Frauenstimmrechts in Angelegenheiten der Kirche, Schule und des Armenwesens. Hier sind zwei Tatsachen hervorzuheben, die vielleicht den Anfang einer neuen Phase in unserer Entwicklung bilden: ein Mitglied unseres Vorstandes ist in die Schulkommission gewählt worden und wir haben von der Erziehungsdirektion die Erlaubnis erhalten, die ihr unterstellten Anstalten zu besuchen, nämlich die Frauenklinik, den Kantonsspital, das Erholungsheim in Saconnex und die Anstalt für Unheilbare in Loex.

Einmal im Monat können nun diejenigen unserer Mitglieder, die auf dem Laufenden zu sein wünschen, an unsern Vorstandssitzungen teilnehmen. Diese Neuerung kommt dem Wunsche einiger Mitglieder entgegen, die so die Gelegenheit erhalten, selbst die eine oder andere Frage zu studieren und sich über die Arbeit des Vorstandes besser Rechenschaft zu geben. Sie entspricht aber auch einem Bedürfnis des Vorstandes, der oft handeln muss, ohne vorher die Generalversammlung befragen zu können, und nun wenigstens die Ansicht einiger Mitglieder anhören und so auf mehr Verständnis und Unterstützung rechnen kann.

Im Juni 1903 nahmen wir am Kongress der abstinenten Frauen teil, und im Oktober empfingen wir bei uns den Bund Schweiz. Frauenvereine, was für uns eine grosse Freude war und uns viel Anregung brachte.

Im April 1904 zählte die „Union des Femmes de Genève“ 589 Mitglieder. Der Stand ihrer Finanzen ist zufriedenstellend. M.

Bücher und Zeitschriften.

Wie Gritli haushalten lernt. Erster Teil. Anleitung zur Führung eines bürgerlichen Haushaltes in 10 Kapiteln. Kartonierte Fr. 1.50, elegant Leinwandband Fr. 2.—.

Gritli in der Küche. Zweiter Teil von „Wie Gritli haushalten lernt“. Von Emma Coradi-Stahl. Vollständiges Lehrbuch der Küche in anregender Form in 14 Kapiteln mit einem Anhang von über 500 erprobten Kochrezepten. Kartonierte Fr. 2.80, eleg. Leinwandband Fr. 3.80.

Verlag von W. Coradi-Maag, Bäckerstrasse 58, Zürich, Kommissionsverlag Buchhandlung Ed. Raschers Erben in Zürich. Jeder Band ist einzeln erhältlich.

Die „Gritli“-Bücher, erster und zweiter Teil, haben in kürzester Zeit eine Neuauflage erlebt, ein Umstand, der schon für ihre Gediegenheit spricht. Sie erfüllen den belehrenden Zweck auch aufs allerschönste. Der an sich trockene Stoff wird im Rahmen einer anmutigen Erzählung anschaulich und lebendig behandelt und mit seltener Gründlichkeit führt die erfahrene Verfasserin Anfängerinnen und Vorgerücktere in die Geheimnisse der Haushalt- und Kochkunst ein. Für gute Kochresultate bürgt schon der Umstand, dass im zweiten Teil alle mit dem Kochen zusammenhängenden Arbeiten einlässlich besprochen werden, auch Mass und Gewicht der Zutaten und die Kochzeitdauer sind bei den einzelnen Rezepten genau vermerkt.

Die beiden Bücher werden ihrer Anlage gemäss in jedem Haushalt treffliche Dienste leisten und sollten auch in Koch- und Haushaltsschulen zu Lehrzwecken allgemein Verwendung finden.

Die Zeitschrift „**Die Frauenbewegung**“, Herausgeberin **Minna Cauer**, nebst Parlamentarischer Beilage, redigiert von **Dr. jur. Anita Augspurg**, gilt als das führende Organ der deutschen Frauenbewegung.

„Die Frauenbewegung“ behandelt alle sozialen und politischen Fragen der Gegenwart mit Beziehung auf das Leben der Frau und gibt einen Ueberblick über die gesamten Frauenbestrebungen des In- und Auslandes; sie tritt ein für die Hebung des gesamten Frauengeschlechtes auf wirtschaftlichem, sozialem und rechtlichem Gebiet und will das Interesse der weitesten Kreise für dies hohe Ziel gewinnen.

Das Blatt erscheint am 1. und 15. jeden Monats und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter zum Preise von 1 Mk. vierteljährlich zu beziehen.

Die Propaganda-Zentrale des Verbandes Fortschrittl. Frauenvereine hat ein Verzeichnis von Broschüren herausgegeben, welche von Mitgliedern des Verbandes verfasst sind. Diese Broschüren behandeln die Frauenbewegung im allgemeinen, die Frau in der öffentlichen Armen- und Waisenpflege, Arbeiterinnenorganisation und Frauenbewegung usw. Das Verzeichnis ist von der Leiterin der Propaganda-Zentrale, Frl. von Welczeck, Berlin W., Lutherstr. 14, gratis zu beziehen.

Kleine Mitteilungen.

Schweiz.

Der **Frauenverein für Mässigkeit und Volkswohl** in Zürich hat seine erste Kaffeestube an der Stadelhoferstrasse, das „Marthastübli“, nach 10-jährigem Bestand eingehen lassen und im Olivenbaum, zunächst dem Bahnhof Stadelhofen, ein neues prächtiges Heim bezogen. Im Parterre ist das Restaurant, wo Mittagessen zu 40 und 60 Cts. abgegeben werden, im 1. Stock befindet sich neben der Küche ein schöner Saal, wo vom Neujahr an Mittagessen zu Fr. 1 und Fr. 1.50 zu haben sind. Der 2. Stock enthält mehrere Klubzimmer, im 3. und 4. sind die Zimmer der Angestellten. Das ganze Haus ist aufs trefflichste eingerichtet, die Wirtschaftsräume sind einfach aber hübsch ausgestattet, hell und freundlich. Mit nichts hätte der Verein sein 10-jähriges Bestehen würdiger feiern können, als mit dieser neuen Schöpfung, die wohl bald ebenso beliebt und besucht sein wird, wie Karl der Grosse und der Blaue Seidenhof.

Die Einführung des Achtstundentages für Zigarrenarbeiterinnen hat die ausserordentliche Generalversammlung der Genossenschaft „Zigarrenfabrik Menziken“ (Kanton Aargau) beschlossen. Es ist dies angesichts der anerkannt ungesunden Beschäftigung ein bemerkenswerter gewerbehygienischer Fortschritt, von dem nur zu wünschen wäre, dass er in anderen Zigarrenfabriken Nachahmung finden möchte.

Wöchnerinnenschutz seitens der Arbeitgeber. Ein Dornacher Fabrikant gewährt seinen Arbeiterinnen eine Ruhepause von 6 Wochen nach der Entbindung bei voller Lohnzahlung; die Folge war von Anfang an ein auffallendes Sinken der Säuglingssterblichkeit. Neun Grossindustrielle in Mülhausen haben für ihr weibliches Personal eine „Association des femmes en couches“ gegründet, deren Beiträge teils von den Mitgliedern, teils von den Firmen entrichtet werden, und zwar je 30 Cts., zusammen also 60 Cts. für ein Mitglied monatlich; dafür erfolgt Wochenbettunterstützung in voller Lohnhöhe. In Paris gibt es eine 1891 vom Zentral-